

Allgemeine Geschäftsbedingungen:



1. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit der Band Carolina Reaper, vertreten durch Thomas Stiegler, Marktstrasse 5, 92331 Lupburg. Entgegenstehenden Regelungen in den AGB des Auftraggebers widerspricht die Band ausdrücklich. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

Der Veranstalter wird die in den folgenden Vertragsanlagen enthaltenen Leistungen auf eigene Kosten erbringen und bereitstellen, welche in der Bühnenanweisung und dem Licht- und Ton-Plan verankert sind. Die Bühnenanweisung ist in jedem Fall fester Bestandteil des Vertrages.

2. Preise

Kostenvoranschläge der Band sind unverbindlich & freibleibend. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben, GEMA-Gebühren, KSK-Beiträge, evtl. anfallende Sozialleistungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Band ist berechtigt eine Leistung vor deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind nach Angaben ohne Abzug fällig. Die Rechnungslegung erfolgt entweder auf Vorkasse oder bei Anreise der Band in BAR, jedoch immer vor dem Auftritt. Die Künstler sind bei verschiedenen Veranstaltungen berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 50% des brutto Endpreises bei Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen.

3. Arbeitsbedingungen

Zum vereinbarten Zeitpunkt müssen die Techniker der Band freie Zufahrt zum Entladen der Fahrzeuge und Zugang zu den Veranstaltungsräumen haben. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden mindestens einen Tag vor dem Auftrittstag den Musikern zur Verfügung gestellt und ausgehändigt. Erhalten die Musiker verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen und sollte ein rechtzeitiger Spielbeginn der Band nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

Speisen und Getränke, im normalen Rahmen, sind für die Musiker und Techniker der Band frei. Der Auftraggeber gewährleistet dies

durch eine vorherige Absprache, auch bei einem evtl. Catering durch Dritte, und stellt eine Versorgung der Musiker sicher.

Die Musiker der Band verpflichten sich alle getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten, dies gilt für den Beginn und die Spieldauer, sowie für den gesamten Auftritt und alle musikalischen Darbietungen der Band. Die Musiker der Bands sind während ihres Auftritts an kurzfristige künstlerische Weisungen bzw. an Weisungen Dritter vor und nach dem Auftritt nicht gebunden. Regie und Disposition unterliegt den Musikern der Band. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen die von der Band nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Pausenmusik wird NUR durch die Band / deren Techniker eingespielt. Erst nach dem Auftritt ist es dem Veranstalter erlaubt eigene Musik durch einen DJ einzuspielen. Andere Absprachen sind nur bis drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn möglich.

4. Haftung und Gewährleistung

Die Haftung der Bands gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz, wegen vertraglicher Ansprüche, ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Bands herbeigeführt wurde. Die Band übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung, die zur Durchführung gestellten Materialien, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Musiker und Künstler. Schäden die vom Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Gästen oder Dritten (die vom Auftraggeber beauftragt wurden) gegenüber der Band Carolina Reaper entstehen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei transportablen Bühnen und den der Band zur Verfügung gestellten Stromanschlüssen, sowie Schäden, die in einem adäquat- kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt der Band stehen. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung des Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass diese für die Durchführbarkeit der Veranstaltung geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung – falls erforderlich – entsprechende Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Reklamationen gegenüber der Band Carolina Reaper, können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des §377 HGB gerügt wurde. Bei auftretenden Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Versicherung: Der Veranstalter wird für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro für Personenschäden und von mindestens 100.000 Euro für Sachschäden abschließen.

Gericht: Als Gerichtsstand wird 92318 Neumarkt i.d.OPf. vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit den Bands jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Zahlung der vereinbarten Honorare für die Musiker und bereits erbrachte Leistungen gemäß nachfolgender Staffelung zu zahlen:

Rücktritt bis 120 Tage vor Leistungsbeginn: 50%

Rücktritt bis 90 Tage vor Leistungsbeginn: 65%

Rücktritt bis 60 Tage vor Leistungsbeginn: 100%

Der Grund zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Dieses Recht steht den Bands & Künstlern, die von Jocker Entertainment vermittelt werden, insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt vom Veranstalter nicht geleistet wurden und trotz Aufforderung Rechnungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht bezahlt werden. Wird die Veranstaltung in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Band Carolina Reaper ist in diesem Fall berechtigt für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Ausgleichszahlung in der Höhe der entstandenen Kosten zu verlangen.

Die Künstler werden den Veranstalter unverzüglich unter Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attests mitteilen, wenn der Auftritt wegen Erkrankung nicht stattfinden kann. In diesem Falle ist der Künstler von seiner Verpflichtung zum Auftritt frei, gleichzeitig entfällt die Verpflichtung des Veranstalters zur Bezahlung der Gage. Bereits bezahlte Gagen werden die Künstler unverzüglich erstatten.

Bei TV-Aufzeichnungen / Auftritten sind die Künstler berechtigt den Vertrag in Absprache mit dem Veranstalter auf ein anderes Datum zu verlegen.



6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

7. Datenschutz

Band Carolina Reaper garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen nach den Richtlinien der DSGVO nicht erfolgt. Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen und garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen an Dritte.

8. Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht, mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis 92318 Neumarkt i.d.OPf.. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.